



Bundesverband
behinderter Pflegekinder e.V.

Stellungnahme des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V. (BbP)

zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturen- formgesetz – 1. KJHSRG) vom 23.03.2026

Stand: 15. April 2026, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.

1. Einordnung: Warum der Reformprozess für Pflegekinder mit Behinderung zentral ist

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (BbP) begrüßt die Zielsetzung, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe rechtsklarer, verlässlicher und durchlässiger zu gestalten, insbesondere Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Zuständigkeiten zu reduzieren und Teilhabechancen zu erhöhen. Als bundesweite Selbsthilfeorganisation und Interessenvertretung besteht unser Verband seit über 40 Jahren. Seit jeher stehen wir dafür ein, dass Pflegekinder mit Behinderung angemessene Bedingungen erhalten. Eine inklusive Pflegekinderhilfe steht dabei an vorderster Stelle.

Pflegekinder mit Behinderung haben besondere Bedarfe

Behinderung (einschließlich drohender Behinderung), Pflege- und Unterstützungsbedarfe, Risiken im inklusiven Kinderschutz sowie Anforderungen an Schule/Kita und soziale Teilhabe greifen in ihrer Lebensrealität häufig eng ineinander. Reformen sind deshalb nur dann wirksam, wenn sie Versorgung im Alltag sichern und Rechtsansprüche für diese besonders vulnerable Gruppe nicht faktisch aushöhlen – etwa durch Steuerungslogiken, unklare Rechtswege oder eine zu starke Priorisierung „infrastrukturbezogener“ Lösungen ohne ausreichenden Individualleistungszugang. Der BbP gründet seine Bewertung auf der Perspektive von Pflegekindern mit Behinderung und ihren Familien, auf praktischen Rückmeldungen aus der Selbsthilfe sowie auf der Eigenveröffentlichung „Handreichung zur inklusiven Pflegekinderhilfe“ (2025).



[#bbpflgekinder](#)

Wertschätzung für den Prozess

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. dankt zugleich für die Einbindung in den Reformprozess und würdigt den bisherigen Austausch. Argumente, Forderungen und praktische Eingaben des BbP – einschließlich der Perspektive von Pflegekindern mit Behinderung sowie der daraus folgenden zentralen Schutzgedanken – wurden im Verfahren erkennbar aufgenommen. Der BbP sieht in diesem partizipativen Vorgehen einen wichtigen Schritt, um inklusive Ziele tragfähig in der Praxis umzusetzen.



2. Inklusiver Kinderschutz: Realitätstreue im Schutzverfahren

Positiv bewertet der BbP die Änderungen im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII): Die Einbeziehung des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte und – soweit erforderlich – die Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen entspricht der fachlichen Realität inklusiver Kinderschutzarbeit. Pflegekinder mit Behinderung leben häufig in komplexen Unterstützungssystemen (z.B. Pflege- und Therapiedienste, medizinische sowie heilpädagogische Strukturen und weitere Hilfen). Deshalb müssen Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung in der Praxis interdisziplinär erfolgen.

#bbpflgekinder

Der BbP fordert ergänzend, dass der Begriff „andere Stellen“ im Gesetzeswortlaut bzw. in der praktischen Auslegung so konkret ausgestaltet wird, dass fachliche Expertise für Behinderung systematisch einbezogen wird – damit die besonderen Risiken und Bedarfe dieser Kinder tatsächlich berücksichtigt werden.

Wichtig ist dem BbP außerdem: niedragschwellige Dokumentation in Pflegefamilien mit behinderten Kindern. Die Dokumentation muss kindesschutzorientiert, verhältnismäßig und so organisiert sein, dass sie Unterstützung schafft, statt Belastung zu steigern; zugleich muss sie die Grundlage für eine verlässliche, überprüfbare fachliche Einschätzung liefern.

Fazit zum inklusiven Kinderschutz:

Die Reform setzt hier einen wichtigen richtigen Rahmen. Entscheidend ist nun, dass dieser Rahmen bundesweit in der Praxis mit spezialisierter Expertise umgesetzt wird – inklusive behinderungssensibler Beteiligung und einer praktikablen, nicht überfordernden Dokumentationspraxis in Pflegefamilien.

3. Hilfen nach § 34: derzeit nicht für Pflegekinder mit Behinderung praktikabel

Der BbP hält ausdrücklich fest: **Hilfen nach § 34 SGB VIII werden derzeit nicht als praktikabel für Kinder mit Behinderung bewertet.** Aus Sicht des BbP drohen dabei wesentliche Verluste von Rechtsansprüchen und rechtlich abgesicherten Teilhabebedarfen. Für Pflegekinder mit Behinderung ist entscheidend, dass Teilhabe, Schutz und Unterstützungsleistungen nicht nur „irgendwie“ organisiert, sondern **rechtlich verlässlich durchsetzbar** ausgestaltet sind.

Der BbP fordert daher, dass im Rahmen des inklusiven Reformvorhabens die Leistungswege des § 34 so gestaltet werden, dass der Zugang zu notwendigen Hilfen für Kinder mit Behinderung nicht durch die Institutionalisierung von z.B. Erziehungsstellen geschwächt wird. Ziel muss bleiben, dass inklusive Kinderschutz- und Teilhabeansprüche rechtlich wie praktisch wirksam abgesichert sind und die individuellen Bedarfe der Kinder weiterhin einen unbestrittenen Leistungszugang gewähren.



#bbpfllegekinder

4. Wunsch- und Wahlrecht sowie Zumutbarkeit: Perspektive der Leistungsberechtigten

Der BbP bewertet die Beibehaltung bzw. Klarstellung der Zumutbarkeitsprüfung als wichtigen Schritt: Der Gesetzestext stellt darauf ab, dass bei Unzumutbarkeit ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen ist und persönliche/familiäre/örtliche Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen sind. Aus BbP-Sicht ist besonders positiv, dass die Zumutbarkeit als „untragbar aus der Perspektive des Leistungsberechtigten“ benannt wird. Dennoch geben wir zu bedenken, dass Zumutbarkeit einer subjektiven Bewertung unterliegt.

Ein „reines“ Verwaltungs- oder Kostenargument darf Entscheidungen nicht dominieren.

Der BbP möchte zusätzlich erwähnen: Das Gesetz sollte – wo im Fachkräftegebot/Qualifikationslogik relevant – stärker die kommunikative und behinderungsbezogene Kompetenz von Fachkräften betonen bzw. in der Ausgestaltung schärfen, damit Beteiligung tatsächlich barriere- und bedarfsorientiert gelingt. Eine Fachkraftkreiserweiterung in der Kinder- und Jugendhilfe ist für uns unerlässlich.

5. Verfahrenslotse (§ 10b): rechtskreisübergreifende Beratung praktisch absichern

Der BbP unterstützt die zwei Kernprinzipien des Verfahrenslotsen, die im Entwurf angelegt sind:

- (1) Rechtskreisübergreifende Beratung u.a. auch Richtung Pflegeversicherung
- (2) Funktionelle, organisatorische und personelle Entkopplung der Beratungsfunktion und der beratungsbegleitenden Einbindung des Jugendamtes

Diese Entkopplung ist ein Profilmerkmal, das die Selbsthilfe seit Jahren fordert. Der BbP betont: Nur wenn keine Personalunion entsteht, kann die Beratung unabhängig wirken und werden Blockaden durch institutionelle Rollen vermieden. Für Pflegekinder mit Behinderung ist das besonders relevant, da Teilhabe häufig Leistungen aus mehreren Systemen erfordert (SGB VIII, SGB XI, SGB XII etc.). Der BbP bietet hier auch weiterhin an, die Umsetzung bundesweit begleitend zu beraten.



#bbpflgekinder

6. Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe als integriertes Leistungssystem: Chancen und Anforderungen

6.1 Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als Teil von HZE (§ 27)

Der BbP sieht es als grundsätzlich positiv, dass Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Kontext von Hilfe zur Erziehung (§ 27) wieder explizit bestätigt werden. Das kann Schnittstellenprobleme in Richtung anderer Rechtsgebiete erleichtern. Entscheidend ist, dass die Ausgestaltung im Einzelfall rechtlich stabil bleibt.

6.2 Infrastruktur und „Pooling“-Logik: Risiko der Verwässerung des Individualanspruchs

Der BbP erkennt: Infrastruktur- und Regelangebote können sinnvoll sein (Pooling kann Stigmatisierung reduzieren, Schule/Kita kann inklusiver organisiert werden). Gleichzeitig macht die Reform nach unserer Bewertung an mehreren Stellen deutlich, dass ein Risiko besteht: Infrastrukturlösungen dürfen nicht die Individualleistungsansprüche verdrängen.

Kritische Punkte aus BbP-Sicht:

- **§ 35d Abs. 4:** Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch mehr auf Einzelfallhilfe in Kita, Schule und Universität, wenn nur mit Anleitung/Begleitung nach Einzelfall ein individueller Bedarf gedeckt werden kann. Der BbP fordert, dass für Pflegekinder mit Behinderung der Individualleistungszugang in der Bildung nicht als Ausnahme behandelt wird, wenn Infrastruktur allein den Bedarf nicht deckt.
- **Fehlende Analogie zu § 112 Abs. 4 SGB IX:** Ohne vergleichbare Regelung besteht das Risiko, dass Pooling in der Praxis als faktische Anspruchsabgrenzung verstanden wird.
- **§ 35f Abs. 4:** Übertragung der Problematik in den Kita-Bereich. Pflegekinder benötigen früh verlässliche Unterstützung; ein „Verweis auf Infrastruktur“ ohne Individualabsicherung gefährdet Teilhabe.



BbP-Forderung (verbindend für Kita, Schule und Uni): Poolingsysteme und Infrastrukturmodelle sind zu unterstützen – aber nur, wenn Individual- und Einzelfallansprüche (Leistung „für genau dieses Kind in dieser Situation“) gesichert bleiben. Besonders Pflegekinder mit der häufigen Diagnose FASD (Fetales Alkoholsyndrom) prägen den Bildungsalltag mit Verhaltensoriginalitäten. Wir erleben bereits in heutigen Pooling-Kontexten, dass diese Kinder eher der Schule verwiesen und damit ausgeschlossen werden, als dass individuelle Lösungen geschaffen werden.

#bbpflgekinder

6.3 Bildung braucht auch Pflege und Versorgung: Vermeidung von Systemabwägung

Der BbP hält fest: In vielen realen Konstellationen ist Bildung ohne pflegerische Assistenz nicht möglich (z.B. Unterstützung bei Basispflege/Pflegehandlung als Voraussetzung für die Teilnahme, Kommunikation, medizinische Assistenz im Kontext von Teilhabe). Hier sprechen wir von einfachen pflegerischen Tätigkeiten.

Der BbP warnt ausdrücklich davor, dass der Entwurf unterstellt, insbesondere pflegerische Bedarfe, die auch Teilhabe implizieren, würden von Kranken- und Pflegekassen übernommen. Vielmehr ist an dieser Stelle ebenfalls über ein Pooling zu sprechen, denn jede Schule kann einen pflegerischen Raum schaffen und benötigt diesen auch. Früher gab es Schulkrankenschwestern. Der BbP ruft hier dringend zum wachsamem Blick auf infrastrukturelle Leistungen auf, denn Pflegekräfte sind rar und nicht jede Anforderung braucht eine Individualleistung.

Konkrete Forderung: Gesetzliche und planerische Regelungen müssen klarstellen, dass im Rahmen von Bildung/Teilhabe die erforderlichen Unterstützungsleistungen – inklusive pflegerischer/pflegeeteilhabebezogener Bedarfe als Teil der



Bundesverband
behinderter Pflegekinder e.V.

Teilhabebedingungen – nicht zwischen Rechtsgebieten „verloren“ gehen. Pooling muss weiter gedacht werden!

7. Hilfe- und Leistungsplanung: „Hilfe- und Teilhabeplan“ sichtbar stärken

Der BbP vermisst die explizite Benennung eines Hilfe- und Teilhabeplans. Die aktuelle Wortwahl („Hilfe- und Leistungsplan“) droht, die vulnerable Gruppe erneut in eine Abhängigkeit von Leistungsbewilligungen zu drücken und Teilhabe als übergeordnetes Ziel (inklusive Leitbild) aus dem Auge zu verlieren. Im Sinne der Pflegekinder mit Behinderung fordert der BbP:

Die Ziel- und Teilhabeorientierung muss im Wortlaut und in der Systematik deutlich bleiben.

- Teilhabe darf nicht als bloßes „Ergebnis“ von Leistungen betrachtet werden, sondern muss als gleichrangiges Steuerungselement gesehen werden.

Der BbP bewertet die Benennung von Selbsthilferessourcen in § 36a sehr positiv. Das kann die aktive Rolle von Pflegekindern und Familien im Hilfeprozess stärken und verkommt so nicht zu einer bloßen Dokumentationspflicht.

8. Vermittlungsprozesse von Pflegekindern mit Behinderung: Zustimmungspflicht und Fallvermeidung (§ 37) sowie Leistungsverlust bei Zuständigkeitswechsel (§ 86 Abs. 6)

8.1 § 37: Zustimmung als faktischer Steuerungshebel

Der BbP bewertet die Regelung kritisch, nach der das örtliche Jugendamt der Pflegeperson/der Vermittlung/Unterbringung zustimmen muss (im Rahmen der Vermittlungssystematik). Die Vergangenheit hat gezeigt: Zustimmung hängt nicht ausschließlich von der Qualifikation/Eignung ab, sondern kann auch durch regionale Fallsteuerungsinteressen beeinflusst werden. Für Pflegekinder mit Behinderung bedeutet das ein erhöhtes Risiko, dass Zugänge zu familienanlogenen Unterbringungen in frequentierten Regionen nicht verfügbar sind. Zusätzlich verstärkt Fachkräftemangel (und die Sorge um Kapazitätsgrenzen) das „Gatekeeping“.

Es ist außerdem notwendige und etablierte Praxis, bei der Vermittlung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien, „entkommunalisiert“ vorzugehen. Nicht selten werden die Kinder über Bundeslandgrenzen hinaus vermittelt. Hier braucht es Stabilität in der Kontinuität der Fallsteuerung



#bbpflgekinder

Der BbP fordert:

- Zustimmungsverweigerungen dürfen nicht aus Ressourcen Gründen oder zur Vermeidung eines Fallzuzugs erfolgen, wenn die fachliche Eignung und Bedarfsdeckung gegeben sind. Ein „Inkenntnissetzen“ sollte jedoch immer verpflichtend sein.
- Ablehnungen müssen rechtlich überprüfbar und inhaltlich Kindeswohl dienlich begründet werden.
- Pflegekinder mit Behinderung dürfen nicht durch „administrative Fallvermeidung“ die Chance auf eine geeignete Pflegefamilie verlieren.

8.2 § 86 Abs. 6: Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren: Gefahr von Leistungsverlust und Teilhabedefizit

Der BbP kritisiert ebenfalls, dass die Zuständigkeit des abgebenden Jugendamtes nach zwei Jahren wechseln soll, sofern Voraussetzungen erfüllt sind (gemäß neuem § 37). Die Eingliederungshilfe ist jedoch für Menschen mit Behinderung an den Ort, wo die Hilfe entstanden ist, gebunden. Das hat gute Gründe und sollte bei Kindern und Jugendlichen aus dem leistungsberechtigten Kreis des neuen § 35 entsprechend gelten. Fachlich ist es nicht sinnvoll, Hilfen allein aufgrund verwaltungstechnischer Zeitpunkte zu überführen, um sie dann im Erwachsenenalter erneut an den Ursprungsort zurückzuführen.

Der BbP unterstützt zwar eine pädagogische Begleitung am Wohnort (Jugendamt der Pflegefamilie oder spezialisierte freie Träger). Jedoch muss dabei gewährleistet sein, dass:

- Leistungs- und Zuständigkeitsverhandlungen sowie die Verantwortung für vertragliche Leistungen im Grundsatz am Ort des Hilfebedarfs/Entstehungsorts verbleiben,
- der Übergang für den Lebensverlauf verlässlich und möglichst ohne Doppelverhandlung erfolgt,
- spätestens bei der Rückführung in das SGB IX die Eingliederungshilfe nicht durch vermeidbare Verwaltungswechsel erneut verhandelt wird.

Diese Kontinuität ist auch zentral für den inklusiven Kinderschutz: Stabile Bezugssysteme reduzieren Gefährdungslagen.



[#bbpflgekinder](#)

9. Rechtsweg/gerichtliche Durchsetzung: Konsistenz zwischen Text und Begründung

Der BbP fordert eindeutige Konsistenz zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung zur Rechtswegzuweisung. Aus der aktuellen Synopse ergeben sich Anhaltspunkte, dass Textbausteine (z.B. aus älteren Entwürfen) übernommen wurden, obwohl die Zuweisung zur Sozialgerichtsbarkeit gestrichen wurde oder angepasst ist. Bei Pflegekindern mit Behinderung entscheidet der Rechtsweg über Verfahrenslogik, Dauer, Prüfungsmaßstäbe und damit über faktische Durchsetzbarkeit von Leistungsansprüchen.

Der BbP sieht in diesem Zusammenhang Klärungsbedarf zur Gerichtsbarkeit. Für Leistungen im Sinne des neuen § 35 müssen Rechtsansprüche der Kinder wirksam und rechtssicher durchsetzbar sein. Der BbP fordert deshalb, dass **anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche auch im Anwendungsbereich des § 35** ihre Rechte im jeweiligen Verfahren verlässlich geltend machen können und hierfür die **Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit** (Sozialgericht) gewährleistet wird. Unklarheiten oder eine mögliche Verlagerung in Richtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bergen das Risiko, dass der Zugang zu Sozialleistungen praktisch erschwert oder zeitlich verzögert wird – was im inklusiven Kinderschutz angesichts der hohen Vulnerabilität betroffener Kinder nicht akzeptabel ist.

BbP-Forderung:

- Gesetzesbegründung und Text müssen konsistent sein.
- Wo Zuständigkeiten geändert wurden, braucht es klare Übergangs-/Klarstellungsvorschriften, die familienentlastend wirken.
- Kein Wechsel der Gerichtsbarkeit für Sozialleistungen zum Verwaltungsgericht.

10. Vorrang der familienanalogen Unterbringung in Pflegefamilien bei Kindern mit Behinderung

Der BbP weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass im ehemaligen § 54 Abs. 3 bis 12 des SGB XII die Vorrang-Hinwirkkraft der Unterbringung in Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung eindeutig geregelt war. Diese Regelung ging sogar so weit, dass Heimunterbringung nicht nur zu vermeiden, sondern bei Bedarf auch zu beenden war. Diese Formulierungen sind dem aktuellen Entwurf – ohne nachvollziehbare Begründung – erneut nicht zu entnehmen.



#bbpfllegekinder



Bundesverband
behinderter Pflegekinder e.V.

Der BbP fordert, dass die Prüfungspflicht für den Vorrang der Unterbringung in Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung wieder gesetzlich verankert wird. Zugleich soll das Recht auf familienanaloge Unterbringung von Kindern mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich und verbindlich ausgeführt werden: Jedes Kind hat das Recht auf eine Familie!

Fazit und Zusage des BbP

Der BbP unterstützt das gesetzliche Vorhaben ausdrücklich und würdigt die mit der Reform verbundenen Ziele.

Gleichzeitig betont der BbP kritisch: Für Pflegekinder mit Behinderung müssen die Reformelemente so geschärft werden, dass

- Individualleistungsansprüche im Bedarf nicht entfallen,
- Pooling nicht als Anspruchsbegrenzung missverstanden wird,
- pflegerische und teilhabebezogene Bedarfe nicht zwischen Rechtsgebieten verloren gehen und
- Zuständigkeits-/Zustimmungslogiken nicht zur Fallvermeidung führen.

Der BbP unterstützt die Umsetzung bundesweit und wird diese durch flankierende Beratung der Praxis, durch die Unterstützung öffentlicher und freier Träger bei der bedarfsgerechten Umsetzung sowie durch Fortbildungs- und Qualitätssicherungsimpulse aus der Selbsthilfe begleitend fördern.

Das aktuell startende „Bundesforum Inklusive Pflegekinderhilfe“ ist beim Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. verortet und sollte – aus Anlass der Reform – unbedingt bis mindestens 2028 fortgeführt werden. So ist eine tiefgreifende thematische und wissenschaftliche Begleitung des Weges zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe möglich.

Schlusswort / Ausblick

Jedes neue Gesetz – und insbesondere eine so weitreichende Reform wie diese – braucht Zeit und Geduld, um in der Praxis tragfähig etabliert zu werden. Bei der Umsetzung sind zahlreiche Hürden zu erwarten; an einzelnen Stellen kann es zudem zunächst zu Fehlentwicklungen oder Belastungen kommen.



#bbpflgekinder



Bundesverband
behinderter Pflegekinder e.V.

Der BbP versteht dies als Teil eines Lern- und Verbesserungsprozesses. Deshalb sind wir gewillt, den eingeschlagenen Weg weiterhin konstruktiv, engagiert und mit aller Geduld zu begleiten – mit dem Ziel, dass sich am Ende eine echte inklusive Lösung für Pflegekinder mit Behinderung und ihre Familien durchsetzt.

Anlagen/Bezug:

- Handreichung/Projekt zur inklusiven Pflegekinderhilfe (BbP)
- ggf. Rückmeldungen aus der Selbsthilfe und aus Beratungsfällen (Pflegekinderperspektive)
- Hinweise zu kritischen Paragraphen insbesondere: § 8a, § 5, § 10a/10b, § 27/35a ff., § 35d/35f, § 36/36a/36b ff., § 37, § 86 Abs. 6 sowie Rechtsweg-/Zuständigkeitslogik



#bbpflegekinder